

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

- 1. Teil:** Lizenzvertrag
2. Teil: Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO

1. Teil: Lizenzvertrag

1. Präambel

Die smilebox GmbH, Zentagasse 3, 1050 Wien, Österreich, smile@smiletronic.com, +43 699 1555-1777 (in der Folge „SMILETRONIC“), hat ein Software-Tool zum Betrieb von Fotoautomaten und Fotodruckstationen entwickelt (in der Folge die „SOFTWARE“). SMILETRONIC möchte Geschäftspartnern (in der Folge „KUNDE“) die SOFTWARE zur Verfügung stellen, damit diese sie beispielweise in Fotoautomaten oder Fotokiosksystemen implementieren.

Dieser Lizenzvertrag liegt der Annahme zu Grunde, dass es sich beim KUNDEN um einen Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG handelt.

2. Geltungsbereich und Verweis auf AGB

Dieser Lizenzvertrag regelt die Anschaffung, Nutzung und Verwertung der SOFTWARE sowie die damit verbundenen unternehmerischen und administrativen Tätigkeiten.

Die AGB der SMILETRONIC, abrufbar auf der Website, bilden einen integralen Bestandteil dieses Lizenzvertrages. Im Falle eines Widerspruchs, verdrängen die Regelungen dieses Lizenzvertrages jene der AGB.

3. Nutzungsvoraussetzungen

Der KUNDE ist verpflichtet, im Zuge der Geschäftsbeziehung wahre und vollständige Angaben zu machen und seine Daten stets aktuell zu halten. Er hat seine Daten vertraulich zu behandeln (dies betrifft insbesondere etwaige Log-In-Daten oder Passwörter). Sollte der KUNDE den Verdacht eines Missbrauchs durch Dritte haben, hat er SMILETRONIC unverzüglich darüber zu informieren.

Der KUNDE hat alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die technische Bereitstellung von SMILETRONIC gefährden oder beeinträchtigen (inklusive Cyber-

Attacken) könnten. Ein derartiges Verhalten wird rechtlich verfolgt.

Der KUNDE hat geeignete Vorkehrungen zu treffen um die SOFTWARE vor dem unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Er wird seine Arbeitnehmer bzw arbeitnehmerähnliche Personen und Endnutzer darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsmäßigen Umfang unzulässig ist.

Es liegt in der Verantwortung des KUNDENs, die erforderliche elektronische Infrastruktur (insbesondere E-Mail-Account, stabile Internetverbindung sowie Hard- und Software-Infrastruktur) für den Betrieb der SOFTWARE zu schaffen. SMILETRONIC treffen diesbezüglich keine Aufklärungs- und Beratungspflichten.

Es obliegt dem KUNDEN, die Kompatibilität (also die Interaktionsfähigkeit mit der bestehenden Soft- und Hardwareinfrastruktur des KUNDEN) und den Funktionsumfang der SOFTWARE vor deren entgeltlicher Nutzung zu überprüfen. SMILETRONIC wird dem KUNDEN für diese Zecke, auf Nachfrage des KUNDEN, einen zeitlich beschränkten kostenlosen Testzugang zur Verfügung stellen. Es obliegt der Verantwortung des KUNDEN, diese Option zu nutzen. SMILETRONIC treffen diesbezüglich keine Aufklärungs- oder Beratungspflichten.

4. Angebot, Vertragsabschluss und Beginn der Zahlungspflicht

Durch Anklicken des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig bestellen“ und die Ausfüllung der erforderlichen Daten gibt der KUNDE ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit SMILETRONIC ab. SMILETRONIC ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Die Annahme des Angebotes erfolgt durch Übermittlung des Lizenzschlüssel zur SOFTWARE durch SMILETRONIC.

Das Lizenzentgelt für die Nutzung der SOFTWARE ist jährlich zu entrichten. Die Preise werden transparent auf der Homepage der SMILETRONIC ausgewiesen. Die auf der Homepage der SMILETRONIC angeführten Preise

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

verstehen sich in EUR und beinhalten alle Steuern sowie auch die Versandkosten. Im Zweifel ist die Umsatzsteuer noch nicht inkludiert. Es gelten jeweils die im Bestellzeitpunkt angeführten Beträge. Die Festsetzung der Preise obliegt der SMILETRONIC.

Die Entgeltspflicht startet mit Vertragsabschluss, somit mit der Übermittlung des Lizenzschlüssels (wobei der Zeitpunkt der Absendung durch SMILETRONIC maßgeblich ist) im oben genannten Sinn zur Nutzung der SOFTWARE.

SMILETRONIC macht darauf aufmerksam, dass die Zusendung des Lizenzschlüssels mit einer Verzögerung von bis zu zwei Werktagen ab Nachfrage durch den KUNDEN erfolgen kann.

5. Zahlungsmodalitäten

Wie bereits unter Punkt 4 angeführt, ist das Lizenzentgelt für die Nutzung der SOFTWARE jährlich zu entrichten. Ein einmal geleistetes Lizenzentgelt kann auch im Falle einer unterjährigen Kündigung nicht mehr zurückverlangt werden. Das Vertragsverhältnis und damit die Entgeltspflicht verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass SMILETRONIC den KUNDEN nicht gesondert über die automatische Verlängerung des Vertragsverhältnisses informieren muss. Es liegt in der Verantwortung des KUNDEN, die in Punkt 19 genannte Kündigungsfrist zu beachten.

Die Forderungen von SMILETRONIC werden, sofern technisch möglich, automatisch am Tag des Vertragsabschlusses abgebucht und fällig. Sofern das Vertragsverhältnis nicht gekündigt wird, erfolgt die nächste Abbuchung am selben Tag des darauffolgenden Jahres. Der KUNDE hat dafür zu sorgen, dass am Tag der Fälligkeit ausreichende Mittel auf dem von ihm angeführten Zahlungskonto verfügbar ist.

Im Falle eines Zahlungsverzuges von mehr als 30 Tagen ist SMILETRONIC dazu berechtigt, ihre Leistung

gegenüber dem KUNDEN zurückzubehalten und das Benutzerkonto zur SOFTWARE ohne gesonderte Ankündigung zu sperren und/oder löschen. Ein dadurch dem KUNDEN, oder seinem Endkunden oder Dritten entstehender Schaden, kann nicht zu Lasten von SMILETRONIC geltend gemacht werden.

Sofern die Forderungen nicht binnen vierzehn Tagen bezahlt werden, wird SMILETRONIC den gesetzlich zulässigen Verzugszins im Sinne des § 456 UGB ab dem Tag der Fälligkeit verrechnen. Für Mahnschreiben kann ein Aufwandsersatz von EUR 40,00 pro Mahnschreiben in Rechnung gestellt werden.

SMILETRONIC ist berechtigt, das Lizenzentgelt erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten ab Vertragsabschluss (also Übermittlung des Lizenzschlüssels der SOFTWARE) nach Ankündigung von drei Monaten zu erhöhen. Weitere Erhöhungen können frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksam werden der vorherigen Erhöhung vorgenommen werden. Als Referenzwert gilt der auf der Website der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex (Basis 2020).

6. Werknutzungsbewilligung

SMILETRONIC erteilt dem KUNDEN die nicht ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und örtlich für die Zwecke des Geschäftsverhältnisses beschränkte Werknutzungsbewilligung (im Sinne des § 24 Abs 1 erster Satz UrhG) die SOFTWARE zu nutzen.

Eine Unter- bzw Weiterlizenzierung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung von SMILETRONIC zulässig. Eine Weiterveräußerung der SOFTWARE bedarf ebenfalls einer ausdrücklichen Zustimmung von SMILETRONIC.

Dem KUNDEN ist es jedoch ausdrücklich gestattet, dem Endnutzer oder Dritten die SOFTWARE zur Verfügung zu stellen, damit dieser die SOFTWARE im Sinne der Präambel (siehe Punkt 1) und dieses Lizenzvertrages nutzen kann.

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

Das Recht auf Dekompilierung der SOFTWARE ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Der KUNDE darf ohne Zustimmung von SMILETRONIC keine Veränderungen an der SOFTWARE vornehmen. Eine Werknutzung im Sinne des § 40d UrhG bleibt dadurch unbenommen.

Kennzeichnungen der SOFTWARE, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

7. Lizenz-Modell und Audit-Klausel

Der KUNDE ist berechtigt, pro bezahltem Lizenzentgelt die SOFTWARE auf bloß einem Endgerät (CPU, Fotoautomat, Fotokiosksystemen) gleichzeitig einzusetzen. Eine gleichzeitige Nutzung der SOFTWARE ist daher nur gestattet, wenn mehrere Lizenzen erworben wurden (Concurrent-Lizenz-Modell). Eine Verletzung dieser Regelung kann eine Urheberrechtsverletzung (Unterlizenzierung) begründen.

SMILETRONIC hat die Möglichkeit, die Einhaltung der lizenzkonformen Nutzung der SOFTWARE web-basiert zu überprüfen. Unabhängig davon, kann SMILETRONIC vom KUNDEN einen Nachweis verlangen, wonach die SOFTWARE lizenzkonform genutzt wird.

SMILETRONIC ist berechtigt, die Einhaltung der rechtskonformen Nutzung der SOFTWARE durch den KUNDEN, bzw einem diesem zuzurechnenden Endkunden, alle drei Monate auf elektronischem Weg zu überprüfen. Der KUNDE ist verpflichtet, SMILETRONIC die für diese Zwecke erforderliche Internetverbindung zu ermöglichen.

8. Zurverfügungstellungspflicht

SMILETRONIC ist dazu verpflichtet, dem KUNDEN für die Dauer des Vertragsverhältnisses die SOFTWARE zur Verfügung zu stellen. Davon bleibt das Zurückbehaltungsrecht im Sinne des Punktes 5 bei Zahlungsverzug unbenommen.

9. Änderungswünsche

Der KUNDE ist berechtigt, Änderungen an der SOFTWARE vorzuschlagen. SMILETRONIC ist nicht verpflichtet, diesen Änderungswünschen nachzukommen.

SMILETRONIC ist berechtigt, ein gesondertes Entgelt für die Umsetzung der Änderungswünsche in Rechnung zu stellen. SMILETRONIC wird dem KUNDEN in diesem Fall vorab ein entsprechendes Angebot für die Umsetzung der Änderungswünsche übermitteln.

In diesem Fall, so wie generell bei nicht bereits vom Pauschalentgelt abgedeckten Leistungen, gelangt ein der aktuelle Stundensatz zur Anwendung.

Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte an diesen Änderungen stehen alleine und exklusiv SMILETRONIC zu, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. SMILETRONIC wird jedoch dem KUNDEN eine Werknutzungsbewilligung im Sinne des § 24 Abs 1 erster Satz UrhG an diesen Änderungen für die Dauer des Vertragsverhältnisses erteilen.

10. Mitwirkungspflichten

Der KUNDE ist verpflichtet, im für die Nutzung der SOFTWARE erforderlichen Umfang mitzuwirken. Aus einem Versäumnis dieser Mitwirkungspflichten können der SMILETRONIC keine Nachteile erwachsen.

11. Leistungsstörungen

Sofern SMILETRONIC aus Gründen, welche nicht in ihrer Sphäre gelegen sind (zB Stromausfall, höhere Gewalt, Cyber-Attacken, Epidemie, Probleme bei 3rd-Party-Software), die SOFTWARE temporär nicht zur Verfügung stellen kann, bleiben die (vollständigen) Entgeltpflichten des KUNDENS davon unberührt.

12. Haftung für Schadenersatz und Gewährleistung

Die Haftung der SMILETRONIC für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung ist

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

generell der Höhe nach beschränkt auf das gegenständlich jährlich zu entrichtende (brutto) Lizenzentgelt.

Die Haftung von SMILETRONIC für entgangenen Gewinn des KUNDEN ist ausgeschlossen.

SMILETRONIC haftet nicht, wenn Fotos oder Daten anderer Art der Endnutzer aufgrund Cyber-Attacken offengelegt werden.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht hinsichtlich Personenschäden und hinsichtlich des Produkthaftungsgesetzes sowie bei einer vorsätzlichen Schädigung.

Gewährleistungsansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Zurverfügungstellung (durch Zusendung des Lizenzschlüssels) der SOFTWARE. Mängelrügeobligationen im Sinne des § 377 UGB sind einzuhalten.

SMILETRONIC haftet nicht für 3rd-Party-Software und/oder Software-Elemente (Plug-Ins, Bibliotheksdateien) die nicht von SMILETRONIC freigegeben wurden. Ebenso haftet SMILETRONIC nicht für vom KUNDEN selbst programmierte Software-Elemente (Plug-Ins).

SMILETRONIC übernimmt keine Haftung für eine gesetzwidrige (insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Sinne der DSGVO) Implementierung und/oder Nutzung der SOFTWARE im Verhältnis des KUNDEN gegenüber den Endnutzern.

Insbesondere obliegt es dem KUNDEN seinen Informationspflichten im Sinne der Art 12 ff DSGVO gegenüber seinen Endkunden nachzukommen und, sofern erforderlich, eine Einwilligung zur Datenverarbeitung im Sinne des Art 7 DSGVO einzuholen. SMILETRONIC wird den KUNDEN jedoch selbstverständlich dabei im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen unterstützen (vgl Art 28 Abs 3 lit f DSGVO).

13. Schad- und Klagoshaltung

Sollte SMILETRONIC aufgrund der rechtswidrigen Nutzung der SOFTWARE durch den KUNDEN von einem Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der KUNDE die SMILETRONIC schad- und klaglos zu halten.

14. Beziehung von Subunternehmern

SMILETRONIC kann sich für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag Subunternehmer bedienen.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

SMILETRONIC ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. SMILETRONIC wird den KUNDEN über solche Änderungen durch Zusendung der geänderten Geschäftsbedingungen an die ihm zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse informieren. Der KUNDE hat das Recht, dieser Änderung zu widersprechen. Erfolgt binnen 14 Tagen ab Zusendung dieser Änderung kein Widerspruch des KUNDEN, ist von einer konkludenten Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszugehen.

Einseitige und sachlich nicht gerechtfertigte Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf diese Weise nicht umgesetzt werden. Eine Preiserhöhung im Sinne des Punktes 5 ist auf diese Weise zulässig.

16. Abwerbverbot

Der KUNDE verpflichtet sich dazu, während der Dauer des Vertragsverhältnisses, sowie für die Dauer von einem Jahr nach deren Beendigung, keine Mitarbeiter der SMILETRONIC abzuwerben.

17. Datenschutz und Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Die Weitergabe von Daten und Informationen an die jeweiligen erforderlichen Geschäftspartner ist im zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlichen

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

Ausmaß erlaubt. Ansonsten ist SMILETRONIC und der KUNDE wechselseitig verpflichtet, über die mit dem anderen in Zusammenhang stehenden Umstände und Daten, in deren Kenntnis sie aufgrund der vorliegenden Geschäftsbeziehung gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und insbesondere das Datengeheimnis einzuhalten. Diese Verpflichtungen zum Daten- und Geschäftsgeheimnis gelten auch über das Vertragsverhältnis hinaus. SMILETRONIC und der KUNDE verpflichten sich weiters, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in diesem Sinn zu belehren und anzuweisen.

Die Vertragsparteien verpflichtet sich weiters dazu, wechselseitig offengelegte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse angemessen im Sinne des 26b Abs 1 Z 3 UWG zu schützen.

SMILETRONIC (Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO) und der KUNDE (Verantwortlicher im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO) werden gesondert einen Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO abschließen (siehe unten Teil 2).

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können der Datenschutzerklärung entnommen werden.

18. Referenzklausel

SMILETRONIC ist berechtigt, den Umstand der Geschäftsbeziehung mit dem KUNDEN durch eine Referenz auf seiner Homepage auszuweisen. Er ist in diesem Zusammenhang berechtigt, das Logo des KUNDEN heranzuziehen.

19. Dauer des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis mit dem KUNDEN wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen **zum Letzten desjenigen Monats gekündigt werden, in welchem das Vertragsverhältnis im Vorjahr geschlossen wurde.** Wird keine Kündigung ausgesprochen, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr. Die

Kündigungsregelung gilt für jedes Jahr sinngemäß im Sinne dieses Absatzes. Dazu ein Beispiel zu besseren Veranschaulichung: Der Vertrag wird am 15.5.2025 durch Zusendung des Lizenzschlüssel der SOFTWARE im Sinne des Punktes 4 abgeschlossen. Am 15.7.2025 kündigt der KUNDE das Vertragsverhältnis. Der Vertrag endet in diesem Fall am 31.5.2026. Kündigt der KUNDE das Vertragsverhältnis am 31.6.2026, so endet das Vertragsverhältnis am 31.5.2027. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt dadurch unbenommen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der KUNDE die SOFTWARE dauerhaft zu löschen und diese Löschung der SMILETRONIC auf Nachfrage auch nachzuweisen.

Die SMILETRONIC trifft, abgesehen von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (im Sinne des § 212 UGB bzw §132 BAO), keine Verpflichtung, Daten, welche über die SOFTWARE gewonnen wurden, über das Vertragsverhältnis hinaus zu speichern. Sollte einem Endkunden durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Schaden entstehen, kann SMILETRONIC dafür nicht haftbar gemacht werden.

20. Sperrung des Zugangs zur SOFTWARE

Sofern SMILETRONIC berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der KUNDE, oder einer seiner Endnutzer, die SOFTWARE auf rechtswidrige Art und Weise verwendet, ist SMILETRONIC berechtigt, den Zugang zur SOFTWARE unverzüglich, und ohne vorherige Ankündigung, zu sperren. Die Möglichkeit weiterer Rechtsbehelfe bleibt dadurch unbenommen. Sollte einem Endkunden durch die Sperrung des Vertragsverhältnisses ein Schaden entstehen, kann SMILETRONIC dafür nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, diese Sperrung war offensichtlich unbegründet.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diesem Vertragsverhältnis liegt österreichisches Recht zugrunde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

(UN-Kaufrecht) sowie von Verweisungsnormen ist ausgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich.

22. Sonstiges

Falls ein Teil dieser Bedingungen unwirksam sein sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bedingung soll durch eine solche wirksame Bedingung ersetzt werden, die dem aus der Vereinbarung erkennbaren Willen beider Vertragsparteien wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Abänderungen dieser Bedingungen sowie Ergänzungen zu diesen sind, unbeschadet der Regelung im Sinne des Punktes 15, nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und gezeichnet sind.

SMILETRONIC empfiehlt dem KUNDEN diesen Lizenzvertrag dauerhaft zu speichern.

(März 2025)

Auf der nächsten Seite folgt der Auftragsverarbeitervertrag im Sinne des Art 28 DSGVO.

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

2. Teil: Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO

1. Eingangsbestimmungen

1.1. Vertragsparteien

Dieser Vertrag wird zwischen

KUNDE

im Folgenden mit „Verantwortlicher“ bezeichnet
einerseits

und der

smilebox GmbH

FN 499343d
Zentragasse 3
1050 Wien

im Folgenden mit „Auftragsverarbeiter“ bezeichnet
andererseits

abgeschlossen.

1.2. Definitionen

AUFTRAGSVERARBEITER bezeichnet einen Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung.

DATEN bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des Art 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung.

DSGVO bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

HAUPTVERTRAG bezeichnet jenen Vertrag zwischen den VERTRAGSPARTEIEN, welcher dem gegenständlichen AVV zu Grunde liegt.

VERANTWORTLICHER bezeichnet einen Verantwortlichen im Sinne des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung.

Die *VERTRAGSPARTEIEN* umfassen den Auftragnehmer und den Auftraggeber.

1.3. Präambel

Gemäß Art 4 Z 8 DSGVO ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung, oder andere Stelle, die personenbezogene DATEN im Auftrag des VERANTWORTLICHEN verarbeitet als AUFTRAGSVERARBEITER zu qualifizieren. In diesem Fall sind die VERTRAGSPARTEIEN dazu verpflichtet, einen Auftragsverarbeitervertrag im Sinne des Art 28 DSGVO abzuschließen. Durch Unterzeichnung des gegenständlichen AVV kommen die VERTRAGSPARTEIEN dieser Verpflichtung nach. Der Auftragsverarbeiter bietet hinreichend Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet (Art 28 Abs 1 DSGVO).

1.4. Neutralität der Geschlechter

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Dies geschieht ohne Diskriminierungsabsicht.

2. Hauptteil

2.1. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung (Art 28 Abs 3 DSGVO)

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet, sobald der HAUPTVERTRAG endet. Der Gegenstand und die Art dieses AVV ergibt sich aus dem HAUPTVERTRAG und kann wie folgt zusammengefasst werden: Softwareentwicklung und Wartung.

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

2.2. Art der personenbezogenen Daten und Kategorien der betroffenen Personen (Art 28 Abs 3 DSGVO)

Im Zuge der gegenständlichen Auftragsverarbeitung werden folgende **Arten von DATEN** verarbeitet:

- Fotos
- Gegebenenfalls E-Mail-Adressen

Es werden die DATEN von folgenden **betroffenen Personen** verarbeitet:

- Mitarbeiter des Verantwortlichen
- Kunden des Verantwortlichen
- Personen, die Fotoautomaten, Fotokabinen und Fotoverkaufsanlagen freiwillig nutzen

2.3. Verarbeitung nur auf dokumentierte Weisung (Art 28 Abs 3 lit a DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird DATEN nur auf dokumentierte Weisung des VERANTWORTLICHEN – auch in Bezug auf die Übermittlung von DATEN an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der AUFTRAGSVERARBEITER unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der AUFTRAGSVERARBEITER dem VERANTWORTLICHEN diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

2.4. Verpflichtung zur Vertraulichkeit (Art 28 Abs 3 lit b DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der DATEN befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen.

2.5. Verpflichtung zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen (Art 28 Abs 3 lit c DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER gewährleistet, alle gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird dem VERANTWORTLICHEN vor Abschluss dieses Auftragsverarbeitervertrages noch eine Liste der konkret ergriffenen bzw laufend umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (in der Folge „TOMs“) übermitteln. Diese Liste der TOMs wird diesem Vertrag als **Anhang 2.II** angeschlossen und ist vom AUFTRAGSVERARBEITER regelmäßig zu re-evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

2.6. Unterstützungspflichten (Art 28 Abs 3 lit e DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

2.7. Informationspflichten (Art 28 Abs 3 lit f DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden technischen Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.

2.8. Rückgabe oder Löschung der Daten (Art 28 Abs 3 lit g DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung alle DATEN nach Wahl des VERANTWORTLICHEN entweder

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

löschen oder zurückgeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der DATEN besteht.

2.9. Möglichkeit der Überprüfung (Art 28 Abs 3 lit h DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird dem VERANTWORTLICHEN alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der im Art 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom VERANTWORTLICHEN oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen.

2.10. Informationspflicht bei Datenschutzverstoß (Art 28 Abs 3 lit h DSGVO)

Der AUFTRAGSVERARBEITER wird den VERANTWORTLICHEN unverzüglich darüber informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder Mitgliedstaaten verstößt.

2.11. Inanspruchnahme von Subauftragsverarbeitern (Art 28 Abs 4 DSGVO)

Nimmt der AUFTRAGSVERARBEITER die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des VERANTWORTLICHEN auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrumenten zwischen dem VERANTWORTLICHEN und dem AUFTRAGSVERARBEITER gemäß diesem AVV festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der

DSGVO erfolgt. Kommt der AUFTRAGSVERARBEITER seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem VERANTWORTLICHEN für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

Derzeit setzt der AUFTRAGSVERARBEITER folgende Subauftragsverarbeiter ein:

- Siehe **Anhang 2.I**

Der VERANTWORTLICHE ist mit der Heranziehung der genannten Subauftragsverarbeiter einverstanden. Der VERANTWORTLICHE erteilt eine allgemeine Genehmigung, dass der AUFTRAGSVERARBEITER andere Subauftragsverarbeiter hinzuziehen darf. Der AUFTRAGSVERARBEITER hat den VERANTWORTLICHEN jedoch immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Subauftragsverarbeiter zu informieren. Der VERANTWORTLICHE hat das Recht, gegen derartige Änderungen einen Einspruch binnen 14 Tagen zu erheben (Art 28 Abs 2 DSGVO), widrigenfalls von einer Zustimmung ausgegangen wird. Der AUFTRAGSVERARBEITER verpflichtet sich, dass die in Art 28 Abs 2 und 4 DSGVO genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren AUFTRAGSVERARBEITER eingehalten werden (Art 28 Abs 3 lit d DSGVO).

3. Schlussbestimmungen

3.1. Teilunwirksamkeit/Salvatorische Klausel

Nichtige Bestimmungen einzelner Vertragsbestandteile dieses AVV berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An deren Stelle treten angemessene Ersatzbestimmungen, die im Lichte des Vertragszweckes, dem am nächsten kommen, was die VERTRAGSPARTEIEN gewollt hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt. Gleiches gilt bei vertragswidrigen Lücken. Im Zweifel gelten die Regeln des Art 28 DSGVO.

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

3.2. Kosten der Mitwirkung

Dem AUFTRAGSVERARBEITER steht für die Mitwirkung der gesetzlich und vertraglichen Mitwirkungsleistungen (insbesondere im Zuge eines Audits oder der Wahrnehmung der Betroffenenrechte) ein separater Kostenersatzanspruch zu. Ein Kostenersatzanspruch besteht jedoch nicht, wenn der Aufwand in diesem Zusammenhang sehr gering ist (Aufwand von unter einer Stunde im Monat).

4. Anhang

Die angeführten Anhänge bilden einen integralen Bestandteil des AVV und gelten als wirksam vereinbart:

- **Anhang 2.I:** Subauftragsverarbeiter
- **Anhang 2.II:** TOMs

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

Anhang 2.I - Subauftragsverarbeiter

Subauftrags- verarbeiter	Zweck der Datenverarbeitung	Sitz des Subauftrags- verarbeiter	Datentransfer in Drittland
Hetzner Online GmbH	Hosting-Provider	Deutschland	Innerhalb der EU
Easyname GmbH	Hosting-Provider	Österreich	Innerhalb der EU
Softwareentwickler	Entwicklung und Wartung der Software	Österreich	Innerhalb der EU
Infomaniak Network AG	Cloud-Computing- Provider, E-Mail und Hosting	Les Acacias, Genf, Schweiz	Innerhalb EWR
G-Core Labs S.A.	Cloud-Computing- Provider	5326 Contern, Luxembourg	Innerhalb der EU
Nur bei ausdrücklicher Nutzung von AI Diensten welche nicht von smiletronic betrieben werden, werden Bilder ubermittelt an:			
Google			USA
Open AI (Chat GPT)			USA

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

Anhang 2.II – TOMs

Technische Maßnahmen:

1. Verschlüsselung:

- Datenübertragung: Sichere Protokolle wie HTTPS, um die Übertragung von personenbezogenen Daten über Netzwerke zu verschlüsseln.
- Datenlagerung: Verschlüsselte Speicherung personenbezogener Daten, sei es in Datenbanken, Dateien oder anderen Speichermedien.

2. Zugriffskontrolle:

- Authentifizierung: Mechanismen wie Passwörter, Zwei-Faktor-Authentifizierung oder biometrische Identifikation, um sicherzustellen, sodass nur autorisierte Benutzer auf Daten zugreifen können.
- Autorisierung: Klare Zugriffsrechte für Mitarbeiter basierend auf ihren Rollen und Aufgaben, und implementiere entsprechende Autorisierungsmechanismen.

3. Pseudonymisierung:

- Trennung personenbezogener Daten von Identifikationsmerkmalen und Ersetzung durch pseudonyme Identifikatoren, um eine direkte Verbindung zu einzelnen Personen zu verhindern, ohne die Daten unnötig zu beeinträchtigen.

4. Datensparsamkeit:

- Erfassung und Speicherung lediglich jener Daten, die für den spezifischen Zweck erforderlich sind, und Reduzierung der Menge an gesammelten personenbezogenen Daten auf ein Minimum.
- Implementierung von Mechanismen zur automatischen Anonymisierung oder Löschung von Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

5. Datensicherung und -wiederherstellung:

- Regelmäßige Durchführung von Datensicherungen und Speicherung von Backups an sicheren Orten, um im Falle eines Datenverlusts oder einer Datenschutzverletzung eine schnelle Wiederherstellung zu ermöglichen.

6. Datenschutz durch Technikgestaltung (Privacy by Design):

- Integration der Datenschutzprinzipien bereits in die Entwicklung von Systemen, Produkten und Dienstleistungen, um von Anfang an die Einhaltung der DSGVO sicherzustellen.

Organisatorische Maßnahmen:

1. Datenschutzrichtlinien und -verfahren:

- Erstellung klarer Datenschutzrichtlinien und -verfahren, um die die Einhaltung der DSGVO sicherzustellen und die Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter deutlich definieren.
- Sicherstellung, dass die Datenschutzrichtlinien regelmäßig überprüft, aktualisiert und von allen Mitarbeitern verstanden und befolgt werden.

2. Schulungen und Sensibilisierung:

- Regelmäßige Schulungen und Schulungsmaterialien für Mitarbeiter, um ihr Bewusstsein für Datenschutzbestimmungen zu schärfen und sie über bewährte Datenschutzpraktiken auf dem Laufenden zu halten.

3. Datengeheimnis:

- Mitarbeiter sind zum Datengeheimnis verpflichtet.

4. Auftragsverarbeitungsverträge:

- Abschluss schriftlicher Verträge mit Auftragsverarbeitern, die die Verarbeitung personenbezogener

Lizenzvertrag und Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO
Smiletronic
smilebox GmbH

Daten gemäß den Anforderungen der DSGVO regeln und sicherstellen, dass Auftragsverarbeiter angemessene Sicherheitsmaßnahmen implementieren.

5. Incident-Response-Plan:

- Entwicklung eines klaren Planes zur Reaktion auf Datenschutzverletzungen, welcher Verfahren zur Meldung von Vorfällen, zur Untersuchung von Datenschutzverletzungen und zur Benachrichtigung von Betroffenen umfasst.

6. Need-to-know-Prinzip:

- Das Need-to-know-Prinzip ist stringent umgesetzt und durch entsprechende Berechtigungskonzepte technisch unterstützt.